
Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Vom

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 01.07.2020 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende, neue Fassung:

„(2) Bei der Vergabe der freien Plätze in einer der städtischen Kindertageseinrichtungen werden folgende Kriterien berücksichtigt und folgende Punkte vergeben:

a) 2 Punkte erhalten:

- Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
- Kinder, die bereits von einer städtischen Kinderkrippe in einen städtischen Kindergarten wechseln möchten sowie von einem städtischen Kindergarten in einen städtischen Kinderhort wechseln möchten
- Kinder, deren Geschwister bereits in einer städtischen Einrichtung betreut werden

b) 1 Punkt erhalten:

- Kinder, die eine von den Antragstellern priorisierte Einrichtung besuchen möchten
- Kinder im Kinderhort, die im Schulsprengel wohnen“



§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.